

# RS Vwgh 1993/4/27 92/04/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §63 Abs1;

GewO 1973 §360;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Eingabe, in der begehrt wird, "die vorliegende Berufung mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsobjektes zurückzuweisen", entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Wer eine solche eingebracht hat, kann daher nicht etwa in seinem Recht auf Zurückweisung der "Berufung" verletzt und insoweit auch nicht beschwerdelegitmiert sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040266.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)